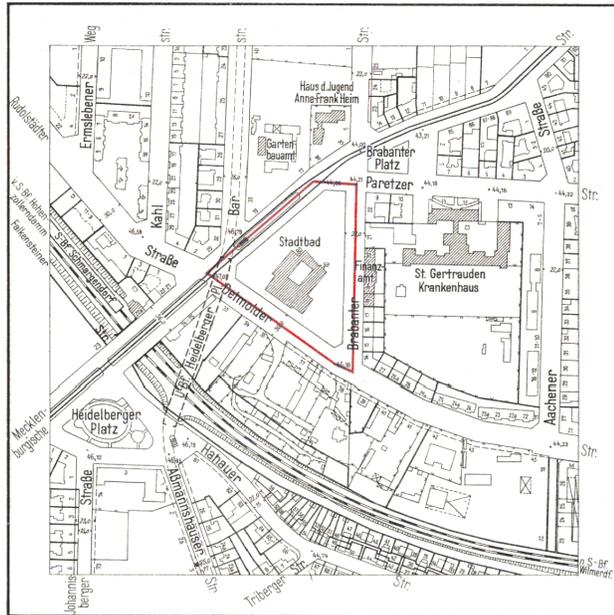


Übersichtskarte 1:4000



Planergänzungsbestimmungen

1. Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs.3 - Nr.1-6 - der Baunutzungsverordnung vom 26.Juni 1962 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
2. Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastende Fläche darf nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
3. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
4. Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wohnwege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.

# Abzeichnung Bebauungsplan IX-28

für das Gelände zwischen  
**Mecklenburgische Straße, Brabanter Straße  
und Detmolder Straße**  
im Bezirk Wilmerdorf

Maßstab 1:1000



**A. Festsetzungen**

Begrenzungslinien

festgesetzt	festzusetzen	aufzuheben	
			Geltungsbereichsgrenze
			Straßen- und Baufluchtlinie
			Straßenfluchtlinie
			Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
			Baugrenze
			Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)
			Begrenzung von Gemeinbedarfsflächen

Beschränkungen

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung

2. Maß der Nutzung

Nicht überbaubare Flächen, Verkehrsflächen, Grünflächen usw.

		Leitungsrecht
		allg. Wohngebiet (WA)
	Flächenmäßige Ausweisung <b>4 / 0,3</b> <b>137 - 10</b>	Zulässige Anzahl der Vollgeschosse / Grundflächenzahl Geschöfflächenzahl / Baumassenzahl / Bauweise
		nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindungen für Bepflanzung öffentliche Straßen, Wege und Plätze

**B. Nachrichtliche Eintragungen**

Gebäude

Bestand mit Geschöbanzahl

Grenzen usw.

			Wohn- und Mischbauten
			Geschäfts- Lager- Gewerbebauten
			öffentliche Gebäude
			Grundstücksgrenze
			Eigentumsgrenze
			Bordkante
			geschützte Bäume (Baumschutzverordnung)

Koordinaten-Verzeichnis

Punkt	y	x	Radius
E	78 918,82	6 991,99	10,0
F	78 832,32	7 001,13	0
G	78 831,91	7 171,79	0
H	78 915,16	7 193,44	0
I	78 943,38	7 212,12	6000
K	78 848,29	7 135,86	8000
L	78 856,71	7 127,31	0
M	78 847,73	7 118,47	0
N	78 847,69	7 114,22	0
O	78 837,72	7 104,40	0
P	78 816,40	7 084,46	5550
Q	78 809,86	7 078,86	0
A	78 809,70	7 072,83	4,0

Aufgestellt:  
Bezirksamt Wilmerdorf, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Vermessung

Kunze

Obervermessungsrat

Amt für Stadtplanung

Heidecke

Oberbaurat

Berlin-Wilmerdorf, den 3.3.1964

Doeschner

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 399 vom 11. 6. 1964 erhalten und wurde in der Zeit vom 17. 8. 1964 bis 17. 9. 1964 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Wilmerdorf, den 21. 9. 1964

Bezirksamt Wilmerdorf

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Stadtplanung

Heidecke

Oberbaurat

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 26. Januar 1965

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen  
Schwedler

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

Berlin-Wilmerdorf, den 15. Juni 1965

Bezirksamt Wilmerdorf

Abt. Bau- u. Wohnungswesen

Amt für Vermessung



*Kunze*  
Obervermessungsrat

Die Verordnung ist am 11.2.1965 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 236 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet worden.